

## **Gesetz vom 15. November 2018, mit dem die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 geändert wird**

Der Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 153/2017, beschlossen:

Die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu §§ 28, 177 und 190:*

„§ 28 Kündigung

§ 177 Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

§ 190 Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds“

2. *§ 21 Abs. 1 lautet:*

„(1) Ist eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer nach Antritt des Dienstes durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung ihrer oder seiner Arbeit verhindert, ohne dass die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, so behält sie oder er den Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt beträgt, wenn das Dienstverhältnis ein Jahr gedauert hat, jedenfalls acht Wochen; es erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn es fünfzehn Jahre, und auf zwölf Wochen, wenn es fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch je weitere vier Wochen behält die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.“

3. *§ 21 Abs. 4 lautet:*

„(4) Bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als die Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 noch nicht erschöpft ist.“

4. *§ 24 lautet:*

### **„§ 24**

#### **Beendigung des Dienstverhältnisses**

Wird eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer während einer Dienstverhinderung gemäß § 21 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft die Dienstgeberin oder den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach diesem Landesgesetz vorgesehene Dauer bestehen, wengleich das Dienstverhältnis früher endet. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bleibt auch bestehen, wenn das Dienstverhältnis während einer Dienstverhinderung gemäß § 21 Abs. 1, 4 und 5 oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung gemäß § 21 Abs. 1, 4 und 5 einvernehmlich beendet wird.“

5. *§ 28 lautet:*

### **„§ 28**

#### **Kündigung**

(1) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es durch Kündigung nach folgenden Bestimmungen gelöst werden.

(2) Mangels einer für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer günstigeren Vereinbarung kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber das Dienstverhältnis mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres durch vorgängige Kündigung lösen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf zwei Monate, nach dem vollendeten fünften Dienstjahr auf drei, nach dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahr auf vier und nach dem vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr auf fünf Monate. Durch Kollektivvertrag können für Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinne des § 155 Abs. 6 überwiegen, abweichende Regelungen festgelegt werden.

(3) Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter die im Abs. 2 bestimmte Dauer herabgesetzt werden; jedoch kann vereinbart werden, dass die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder am Letzten des Kalendermonats endigt.

(4) Mangels einer für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer günstigeren Vereinbarung kann die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer das Dienstverhältnis mit dem letzten Tage eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist lösen. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden; doch darf die von der Dienstgeberin oder vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die mit der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer vereinbarte Kündigungsfrist. Durch Kollektivvertrag können für Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinne des § 155 Abs. 6 überwiegen, abweichende Regelungen festgelegt werden.

(5) Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden.“

6. In § 39k Abs. 1 wird nach der Zitierung „KBGG“ das Zitat „, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 53/2016“ eingefügt.

7. In § 76a entfällt Abs. 6.

8. In § 79 Abs. 3 wird das Wort „Gebrechen“ durch das Wort „Behinderungen“ und die Wortfolge „behinderten Dienstnehmern“ durch die Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Behinderung“ ersetzt.

9. In § 111 erhält der bisherige Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(6)“ und folgender Abs. 5 (neu) wird eingefügt:

„(5) Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber haben den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion den Zugang zu den in Abs. 3 angeführten Räumlichkeiten jederzeit zu gewähren. Ebenso sind die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber verpflichtet den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die in Abs. 4 Z 2 angeführten Unterlagen und aufgrund dieses Gesetzes zur führende Aufzeichnungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.“

10. In § 163 Abs. 1 wird die Wortfolge „vier Jahre“ durch die Wortfolge „fünf Jahre“ ersetzt.

11. § 177 lautet:

## **„§ 177**

### **Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer**

(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Betriebsratsfonds hat die Betriebs(Gruppen)versammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen, in Betrieben (Dienstnehmerinnengruppe und Dienstnehmergruppe) mit mehr als 20 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zwei Personen zur Rechnungsprüfung (und zwei Personen zur Stellvertretung) zu wählen. Diese dürfen dem Betriebsrat nicht angehören. § 160 Z 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer hat anlässlich der Beschlussfassung über die Einhebung einer Betriebsratsumlage zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (Stellvertretung) dauert fünf Jahre, es sei denn, die Wahl gemäß Abs. 3 und 4 findet vor ihrem Ablauf statt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) In Betrieben (Dienstnehmerinnengruppen und Dienstnehmergruppen), in denen mehr als zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, kann die Betriebs(Gruppen)versammlung anlässlich der Wahl des Wahlvorstandes (§ 156) beschließen, die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Betriebsrates durchzuführen.

(4) Liegt ein Beschluss im Sinne des Abs. 3 vor, so hat der Wahlvorstand auch die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahlkundmachung (§ 157 Abs. 2) hat auch die Ausschreibung der Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer zu enthalten. Auf die Vorschläge für die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer ist § 157 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die Wahl des Betriebsrates und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer kann mittels gemeinsamen Stimmzettels erfolgen. § 160 Z 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

12. In § 184 Abs. 1 wird die Wortfolge „vier Jahre“ durch die Wortfolge „fünf Jahre“ ersetzt.

13. § 190 lautet:

**„§ 190**

**Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds**

(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Zentralbetriebsratsfonds hat die Betriebsräteversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Personen zur Rechnungsprüfung (und zwei Personen zur Stellvertretung) zu wählen. Diese dürfen dem Zentralbetriebsrat nicht angehören. § 160 Z 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer hat anlässlich der Beschlussfassung über die Einhebung der Zentralbetriebsratsumlage zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (Stellvertretung) dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.“

14. Die Überschrift zu § 203 lautet:

**„§ 203**

**Mitwirkung bei Versetzungen“**

15. In § 209 Abs. 2 letzter Satz wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.

16. In § 218 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „drei Wochen“ die Wortfolge „und drei Arbeitstagen“ eingefügt sowie das Wort „Dienstnehmer“ durch die Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ ersetzt.

17. In § 235 Abs. 1 wird das Zitat „111 Abs. 3 und 4 Z 2“ durch das Zitat „111 Abs. 3, 4 Z 2 und Abs. 5“ ersetzt.

18. In § 266 Abs. 1 und § 272 Abs. 1 Z 1 wird jeweils die Wortfolge „vier Jahre“ durch die Wortfolge „fünf Jahre“ ersetzt.

19. § 290 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf die nachstehenden Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 153/2017,
2. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 45/2018,
3. Exekutionsordnung - EO, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
5. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. I Nr. 400/1988, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 16/2018,
6. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
7. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
8. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,
9. Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113 /1895, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,
10. Allgemeines Pensionsgesetz - APG, BGBl. I Nr. 142 /2004, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 38/2017,
11. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2016,
12. Spaltungsgesetz – SpaltG 2001, BGBl. Nr. 304/1996, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 107/2017,
13. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146 /2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,

14. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 60/2018,
15. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018,
16. Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMFG, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
17. Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
18. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 107/2017,
19. Pensionskassengesetz - PKG, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 107/2017,
20. Feiertagsruhegesetz, BGBl. Nr. 153/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 113/2006,
21. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 40/2017,
22. Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 35/2018,
23. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 35/2018,
24. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 152/2017,
25. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz - EZA-G, BGBl. I Nr. 49/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 37/2018,
26. Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2018,
27. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2015,
28. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2018,
29. Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG, BGBl. I Nr. 105/2013, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2015,
30. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 126/2017,
31. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
32. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2014,
33. Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 153/2017,
34. Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 153/2017,
35. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 126/2017,
36. Aktiengesetz - AktG, BGBl. Nr. 98/1965, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 107/2017,
37. GmbH - Gesetz - GmbHG, RGBl. Nr. 58/1906, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2017,
38. Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2017,
39. Unternehmensgesetzbuch - UGB, dRGBl. Nr. 219/1897, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,
40. Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
41. SCE-Gesetz - SCEG, BGBl. I Nr. 104/2006, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 43/2016,
42. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 - VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 51/2018,
43. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
44. Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz - AMPFG, BGBl. Nr. 315/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018,

45. Zivilrechts-Mediations-Gesetz - ZivMediatG, BGBl. I Nr. 29/2003,
46. Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
47. Normengesetz 2016 - NormG 2016, BGBl. I Nr. 153/2015,
48. Landarbeitsgesetz 1984 - LAG, BGBl. Nr. 287/1984, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 153/2017,
49. Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
50. Gleichbehandlungsgesetz - GIBG. BGBl. I Nr. 66/2004, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 40/2017,
51. Betriebspensionsgesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 54/2018,
52. Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,
53. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2018,
54. Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 60/2018.“

20. Dem § 292 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis, § 21 Abs. 1 und 4, §§ 24, 28, 39k Abs. 1, § 79 Abs. 3, § 111 Abs. 5 und 6, § 163 Abs. 1, §§ 177, 184 Abs. 1, §§ 190, die Überschrift zu § 203, § 209 Abs. 2, § 218 Abs. 1, § 235 Abs. 1, § 266 Abs. 1, § 272 Abs. 1 und § 290 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 76a Abs. 6.

1. § 21 Abs. 1 und 4 ist auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind. Für zu diesem Zeitpunkt laufende Dienstverhinderungen ist § 21 Abs. 1 und 4 ab Beginn dieses Arbeitsjahres anzuwenden.
2. § 24 ist auf einvernehmliche Beendigungen des Dienstverhältnisses während einer Dienstverhinderung gemäß § 21 Abs. 1, 4 und 5 oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung gemäß § 21 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden, die eine Auflösung des Dienstverhältnisses nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx bewirken.
3. § 28 ist auf Beendigungen von Dienstverhältnissen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgesprochen werden.
4. Die Bestimmungen der § 163 Abs. 1, § 177 Abs. 2, § 184 Abs. 1, § 190 Abs. 2, § 218 Abs. 1, § 266 Abs. 1 und § 272 Abs. 1 Z 1 gelten für Organe der Dienstnehmerschaft, deren Konstituierung ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx erfolgt.“

## **Vorblatt**

### **Ziel:**

Mit der vorliegenden Novelle zur Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO wird der Grundsatzgesetzgebung im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. I 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2017 gefolgt und die Bestimmungen, die in den Novellen BGBl. I Nr. 35/2017, BGBl. I Nr. 36/2017 und BGBl. I Nr. 153/2017 neu geregelt werden, auch in der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 umgesetzt.

Im Wege der Landesgesetzgebung wird Abs. 6 des § 76a aufgehoben und die Bestimmung des § 111 konkretisiert.

### **Inhalt:**

Die vorliegende Novelle dient der Harmonisierung und Anpassung der Rechte von Arbeitern und Angestellten durch die Vereinheitlichung der Regelungen zur Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung, zur Beendigung des Dienstverhältnisses und zur Kündigung sowie zur Anpassung an die Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001 durch Aktualisierung der Verweise. Weiters wird die Tätigkeitsdauer der Personalvertretungsorgane auf fünf Jahre verlängert und der Anspruch auf Bildungsfreistellung für Personalvertretungsorgane um drei Arbeitstage verlängert. Für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber wird eine mit den gesetzlichen Aufzeichnungspflichten korrespondierende Verpflichtung zur Vorlage dieser Aufzeichnungen an Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion geschaffen und soll gewährleistet werden, dass diesen Organen Zutritt zu Betriebsräumlichkeiten gewährt wird. Die verpflichtende Auflage der aktuellen Gesetze und Verordnungen im Betrieb wird aufgehoben. Zusätzlich werden geschlechtsneutrale Anpassungen und redaktionelle Korrekturen vorgenommen und einzelne Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung diskriminierungsfreier Formulierungen überarbeitet.

### **Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung. Die Anpassung an neu gefasste Grundsatzbestimmungen stellt eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder nach Art. 15 Abs. 6 letzter Satz B-VG dar. Sind vom Bund keine Grundsätze aufgestellt, so kann die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln. Sofern in diesem Gesetz darüber hinausgehende Maßnahmen getroffen werden, sind diese von Art. 15 Abs. 1 B-VG erfasst.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorliegende Novelle enthält keine Rechtsvorschriften, die im Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union stehen.

### **Auswirkungen betreffend verschiedene Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

### **Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Aus derzeitiger Sicht kommen auf das Land keine Mehrkosten zu.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeines:**

Durch die vorliegende Novelle sollen die Bestimmungen, die in den Novellen BGBl. I Nr. 35/2017, BGBl. I Nr. 36/2017 und BGBl. I Nr. 153/2017 neu geregelt wurden, in der LArbO angepasst werden.

Das Gesetz BGBl. I Nr. 153/2017 dient der Angleichung der dienstrechtlichen Regelungen für Angestellte und Arbeiter. Die Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unglücksfall und die Kündigungsbestimmungen werden damit vereinheitlicht und an die Bestimmungen für Angestellte im Gutsangestelltengesetz angepasst.

Mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 35/2017 wurde im Landarbeitsgesetz 1984 die Tätigkeitsdauer der Organe der Dienstnehmerschaft verlängert, daneben fand eine Erhöhung des den Betriebsratsmitgliedern zustehenden Anspruchs auf Bildungsfreistellung statt.

Mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 36/2017 wurden Änderungen im Landarbeitsgesetz 1984 erlassen, die auf Grund einer Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, notwendig geworden sind.

Die Schaffung einer mit den Aufzeichnungspflichten der LArbO und den Befugnissen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion korrespondierenden Verpflichtung für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber zur Vorlage von Unterlagen an Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist aufgrund des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichts Burgenland (Zahlen: E 193/03/21014...) erforderlich, da ansonsten die Land- und Forstwirtschaftsinspektion keine Möglichkeit hat, die Erfüllung der gesetzlichen Aufzeichnungspflichten zu überprüfen, sofern diese nicht freiwillig vorgelegt werden. Konsequenterweise wird daher auch eine mit den Betretungsrechten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion korrespondierende Verpflichtung für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber geschaffen, den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Zugang zu den in § 111 Abs. 3 LArbO genannten Räumlichkeiten zu gewähren.

Um Verwaltungslasten für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber zu reduzieren wird im Zuge der Entbürokratisierung die verpflichtende Auflage von Gesetzen und Verordnungen gem. § 76a LArbO aufgehoben.

Zusätzlich wurden geschlechtsneutrale Anpassungen vorgenommen und einzelne Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung diskriminierungsfreier Formulierungen überarbeitet.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1:**

Das Inhaltsverzeichnis wurde angepasst.

#### **Zu Z 2 (§ 21 Abs. 1):**

Die Neuregelung dient der Angleichung der dienstrechtlichen Regelungen für Landarbeiter an die geltenden Bestimmungen für Gutsangestellte nach dem Gutsangestelltengesetz. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von acht Wochen besteht nunmehr bereits nach einjähriger, statt bisher fünfjähriger Dauer des Dienstverhältnisses.

#### **Zu Z 3 (§ 21 Abs. 4):**

Im Zuge der Angleichung der dienstrechtlichen Regelungen für Landarbeiter an die geltenden Bestimmungen für Gutsangestellte nach dem Gutsangestelltengesetz wird festgelegt, dass im Fall einer Wiedererkrankung innerhalb eines Arbeitsjahres ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes nur soweit besteht, als der Entgeltfortzahlungsanspruch nicht ausgeschöpft ist.

#### **Zu Z 4 (§ 24):**

Die Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung im Krankenstand über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus wird analog zur Dienstgeberkündigung auch im Fall der einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses geregelt. Zusätzlich wurden geschlechtsneutrale Anpassungen vorgenommen.

#### **Zu Z 5 (§ 28):**

Die Kündigungsbestimmungen werden mit den für Gutsangestellte geltenden Regelungen vereinheitlicht.

#### **Zu Z 6 (§ 39k):**

Mit der Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes im Jahre 2016 waren die bisherigen Bezugnahmen auf die Fixbeträge nach dem KBGG obsolet und werden durch statische Verweisungen auf den davor geltenden Gesetzestext des KBGG ersetzt.

**Zu Z 7 (§ 76a):**

Die im derzeitigen Abs. 6 enthaltene Verpflichtung zur physischen bzw. elektronischen Auflage der aktuellen Gesetze und Verordnungen im Betrieb bedeutet für die Dienstgeber einen großen bürokratischen Aufwand, da diese bei Änderungen regelmäßig zu aktualisieren sind. Der Nutzen für die Dienstnehmer ist dagegen eher gering. Da mit dem Deregulierungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 40/2017 diese Auflageverpflichtung unter anderem im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - AschG größtenteils aufgehoben wurde und um im Zuge der Entbürokratisierung Verwaltungslasten für Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen zu reduzieren, soll in § 76a der LArbO der Abs. 6 entfallen.

**Zu Z 8 (§ 79 Abs. 3):**

Es werden diskriminierungsfreie Anpassungen vorgenommen.

**Zu Z 9 (§ 111):**

Dem Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland (Zahlen: E 193/03/21014...) folgend wird eine mit den in § 111 Abs. 4 LArbO gesetzlich eingeräumten Befugnissen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion korrespondierende Verpflichtung der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber eingeführt, aufgrund der LArbO zu führende Aufzeichnungen den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zur Einsicht vorzulegen, da ansonsten die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion keine Möglichkeit haben, die Erfüllung der gesetzlichen Aufzeichnungspflichten zu überprüfen. Konsequenterweise sollen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber auch angehalten werden, das Betretungsrecht der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gem. § 111 Abs. 3 zu ermöglichen.

**Zu Z 10 (§ 163 Abs. 1):**

Die Tätigkeitsdauer der Personalvertretungsorgane beträgt derzeit vier Jahre. Die Bedingungen der Arbeitswelt und die Anforderungen an die Belegschaftsvertretung haben sich jedoch seit der Einführung dieser Bestimmung vor 30 Jahren grundlegend verändert. Zur Stärkung der Kontinuität soll die Tätigkeitsdauer der Personalvertretungsorgane auf fünf Jahre verlängert werden.

**Zu Z 11 (§ 177):**

Siehe Z 10. Zusätzlich wurden geschlechtsneutrale Anpassungen vorgenommen.

**Zu Z 12 (§ 184 Abs. 1):**

Siehe Z 10.

**Zu Z 13 (§ 190):**

Siehe Z 10. Zusätzlich wurden geschlechtsneutrale Anpassungen vorgenommen.

**Zu Z 14 (§ 203) und Z 15 (§ 209):**

Redaktionelle Korrekturen.

**Zu Z 16 (§ 218 Abs. 1):**

Derzeit hat jedes Mitglied eines Personalvertretungsorgans Anspruch auf Bildungsfreistellung im Ausmaß von bis zu drei Wochen. Der Bildungsbedarf hat in den letzten Jahren durch den technologischen Fortschritt stark zugenommen. Mitglieder von Personalvertretungsorganen müssen sich im Rahmen ihrer Vertretungsaufgaben mit zum Teil sehr komplexen Fragestellungen auseinandersetzen. Mit der Erhöhung des Anspruchs auf Bildungsfreistellung soll auch der Verlängerung der Tätigkeitsdauer der Personalvertretungsorgane auf fünf Jahre Rechnung getragen werden. Zusätzlich wurden geschlechtsneutrale Anpassungen vorgenommen.

**Zu Z 17 (§ 235 Abs. 1):**

Die Strafbestimmung wurde hinsichtlich des neu gefassten § 111 Abs. 5 ergänzt.

**Zu Z 18 (§ 266 Abs. 1 und § 272 Abs. 1 Z 1):**

Siehe Z 10.

**Zu Z 19 (§ 290):**

Mit dieser Bestimmung werden die Verweise bezüglich der angeführten Normen und deren Fundstellen den geltenden rechtlichen Grundlagen angepasst und wird gleichzeitig der Grundsatzgesetzgebung des Bundes (BGBl. I Nr. 36/2017) hinsichtlich der Novellierung des Kinderbetreuungsgesetzes - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, entsprochen.



**Zu Z 20 (§ 292 Abs. 15):**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes und enthält Übergangsbestimmungen.